

Entsprechenserklärung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der MEDICLIN Aktiengesellschaft (MediClin) haben am 25. März 2010 eine neue Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) gemäß §161 AktG abgegeben.

Die MediClin hat und wird den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der ab dem 18. Juni 2009 gültigen Fassung entsprechen mit folgenden Ausnahmen:

Ziffer 3.8 DCGK:

In den derzeit bestehenden D&O-Versicherungsverträgen für Vorstand und Aufsichtsrat sind Selbstbehalte vereinbart, die unterhalb der nun vom Deutschen Corporate Governance Kodex geforderten Höhe liegen. Das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) sieht eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2010 zur Anpassung bestehender Verträge vor. Innerhalb dieser Frist werden die D&O-Versicherungsverträge an die neuen Regelungen angepasst.

Ziffer 5.4.6 DCGK:

Die bisherige Satzungsregelung zur Aufsichtsratsvergütung berücksichtigt nur den Vorsitz im Aufsichtsrat. Vorstand und Aufsichtsrat werden der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung am 26. Mai 2010 eine Satzungsänderung zur Anpassung der Aufsichtsratsvergütung an die Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex vorschlagen. Danach sollen nicht nur der Vorsitz im Aufsichtsrat, sondern auch der stellvertretende Vorsitz sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen bei der Vergütung berücksichtigt werden.

Offenburg, im März 2010

MEDICLIN Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand